

gen  
ter.  
alae  
rato  
ssus  
der  
ber  
terb  
auch  
V.  
mehr;  
hsten

Allergnädigst privilegiertes  
**Leipziger Tageblatt.**

Nr 10.

Dienstag, den 10. Juli.

1832.

An die Bewohner Leipzigs.

Die Cholera hat in mehreren, in der Nähe von Merseburg und Halle gelegenen Dörfern unverhältnißmäßig viele Opfer gefordert und die Noth der dortigen Einwohner, insonderheit der Witwen und Waisen daselbst, ist, wie glaubhafte Nachrichten versichern, sehr groß. Zur Minderung des bereits entstandenen Elends nach Kräften beizutragen, ist gewiß Jeder aus wahrer Theilnahme eben so gern bereit, als es die Pflicht der Selbsterhaltung fordert, der weitem Verbreitung dieser schrecklichen Krankheit Grenzen zu setzen und sie in ihrer Quelle zu verstopfen. Die Unterzeichneten verwenden sich daher an die mildthätigen Bewohner Leipzigs vertrauensvoll mit der Bitte, sie mit milden Beiträgen an Geld und Kleidungsstücken hierbei zu unterstützen. Jeder von ihnen ist zur Annahme von Beiträgen an Geld, und zur Annahme von Sachen insbesondere der unterzeichnete Kramermeister Lorenz bereit, und Alle werden über die eingekommenen Beiträge und deren Verwendung gewissenhaft wachen und öffentlich Rechnung ablegen. Leipzig, den 9. Juli 1832.

W. A. Barth.

D. Clarus.

C. G. Frege.

D. Goldhorn.

D. Großmann.

Ferdinand Gruner.

Carl Hammer.

Prof. Hasse.

Oberpostamtssecretär Heydrich.

C. F. Kretschmann.

C. A. Lorenz.

D. Sonnenkalb.

D. Seeburg.

Constitutionserklärung.

Wenn überhaupt irgend ein Gesetz im Staate von Wirksamkeit seyn soll, so ist die erste Bedingung, daß es im Volke nicht nur bekannt, sondern von ihm auch verstanden werde. Ohne Verständniß ist das Gesetz ein tochter Buchstabe, eine nutzlose Formel, die eher Verwirrung als Ordnung im Staatsleben erzeugt. Darum muß das Gesetz in den Geist und das Blut des Volks eindringen, mit ihm gleichsam verwurzeln und verwachsen.

Gilt dieser Satz im Allgemeinen von jedwem dem Gesetze, so findet derselbe ganz besonders seine Anwendung bei der Landesconstitution, dem Staatsgrundgesetze. Durch sie werden dem Volke seine Pflichten bestimmt, seine Rechte gewährleistet, auf sie gründen sich alle übrigen Gesetze und Einrichtungen zur Beförderung des Gemeinwohls; mit einem Worte: sie ist das politische Evangelium des Volks. Es ist daher dringende Pflicht aller Staatsbürger, denen das Wohl ihres Landes nicht gleichgiltig